

Dieser Text ist ein Vorabdruck. Verbindlich ist die Version, die im Bundesblatt (<http://www.admin.ch/bundesrecht/00568/>) veröffentlicht wird.

Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB)

Vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 173 Absatz 2 der Bundesverfassung¹,
in Ausführung des WTO-Übereinkommens vom 30. März 2012²
über das öffentliche Beschaffungswesen (WTO-Übereinkommen),
der Artikel 3 und 8 des Abkommens vom 21. Juni 1999³ zwischen der Schweizeri-
schen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über bestimmte Aspekte
des öffentlichen Beschaffungswesens und von Artikel 3 des Anhangs R des Überein-
kommens vom 4. Januar 1960⁴ zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassozia-
tion sowie weiterer internationaler Übereinkommen, welche Marktzugangsverpflich-
tungen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens enthalten,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom...,
beschliesst:

1. Kapitel Zweck und Begriffe

Art. 1 Zweck

Dieses Gesetz bezweckt:

- a. den wirtschaftlichen Einsatz der öffentlichen Mittel, unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeit;
- b. die Transparenz des Beschaffungsverfahrens;
- c. die Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung der Anbieterinnen;
- d. die Förderung des wirksamen Wettbewerbs unter den Anbieterinnen, insbesondere durch Massnahmen gegen Wettbewerbsabreden und Korruption.

Art. 2 Begriffe

Soweit eine Definition nicht in den nachfolgenden Bestimmungen enthalten ist, bedeuten in diesem Gesetz:

SR

- 1 SR 101
- 2 SR ...
- 3 SR 0.172.052.68
- 4 SR 0.632.31

- a. *Anbieterin*⁵: natürliche oder juristische Person, öffentliche Einrichtung oder Gruppe dieser Personen oder Einrichtungen, die auf dem Markt die Ausführung von Bauleistungen, die Errichtung von Bauwerken, die Lieferung von Waren beziehungsweise die Erbringung von Dienstleistungen anbieten oder sich um Teilnahme an einer öffentlichen Ausschreibung bewerben;
- b. *Arbeitsbedingungen*: Vorschriften der Gesamtarbeitsverträge und der Normalarbeitsverträge oder, wo diese fehlen, die orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen;
- c. *Arbeitsschutzbestimmungen*: massgebliche Vorschriften des öffentlichen Arbeitsrechts, einschliesslich der Bestimmungen des Arbeitsgesetzes vom 13. März 1964⁶ und des zugehörigen Ausführungsrechts sowie der Bestimmungen zur Unfallverhütung;
- d. *Ausschreibung*: öffentliche Anzeige einer Auftraggeberin⁷ mit der Einladung, einen Teilnahmeantrag zu stellen oder ein Angebot abzugeben;
- e. *Ausschreibungsunterlagen*: Detailinformationen zur Vergabe eines öffentlichen Auftrags;
- f. *Elektronische Auktion*: Instrument, bei dem Anbieterinnen mittels elektronischer Hilfsmittel und mehrfacher Iterationen Preise oder andere quantifizierbare Angebotskriterien eingeben, woraus eine Rangliste oder Neuordnung der Angebote resultiert;
- g. *Gewerbliche Waren oder Dienstleistungen*: Waren oder Dienstleistungen, die im Allgemeinen auf dem Markt zum Verkauf angeboten oder verkauft werden und gewöhnlich von nichtöffentlichen Käufern zu nichtöffentlichen Zwecken erworben werden;
- h. *Öffentliche Unternehmen*: Unternehmen, auf die staatliche Behörden aufgrund von Eigentum, finanzieller Beteiligung oder der für die Unternehmen einschlägigen Vorschriften unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben können. Ein beherrschender Einfluss wird vermutet, wenn ein Unternehmen mehrheitlich durch den Staat oder durch andere öffentliche Unternehmen finanziert wird, hinsichtlich seiner Leitung der Aufsicht durch den Staat oder durch andere öffentliche Unternehmen unterliegt oder dessen Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die vom Staat oder von anderen öffentlichen Unternehmen ernannt worden sind;
- i. *Private Unternehmen*: natürliche Personen und Unternehmen jeder Rechtsform, die keine öffentlichen Unternehmen sind;
- j. *Rahmenvertrag*: Vereinbarung zwischen einer oder mehreren Auftraggeberinnen und einer oder mehreren Anbieterinnen, die zum Ziel hat, die Bedingungen für die Aufträge, die im Laufe eines bestimmten Zeitraums vergeben

⁵ Im Interesse der besseren Lesbarkeit wird in diesem Gesetz die weibliche Form verwendet.

⁶ SR 822.11

⁷ Im Interesse der besseren Lesbarkeit wird in diesem Gesetz die weibliche Form verwendet.

werden sollen, festzulegen, insbesondere in Bezug auf deren Preis und gegebenenfalls die in Aussicht genommenen Mengen;

- k. *Staatliche Behörden*: der Staat, die Gebietskörperschaften, Einrichtungen des öffentlichen Rechts und Verbände, die aus einer oder mehreren dieser Körperschaften oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts bestehen;
- l. *Staatsvertragsbereich*: internationale Verpflichtungen der Schweiz im Zusammenhang mit dem öffentlichen Beschaffungswesen;
- m. *Technische Spezifikationen*: zwingende Anforderungen an den Beschaffungsgegenstand, die Merkmale einschliesslich Qualität, Leistung, Sicherheit und Abmessungen oder die Produktionsverfahren festlegen oder die Anforderungen an Terminologie, Symbole, Verpackung Kennzeichnung und Beschriftung regeln;
- n. *Verzeichnis*: Liste mit Anbieterinnen, die nach Beschluss der Auftraggeberin aufgrund ihrer Eignung die Voraussetzungen zur Übernahme öffentlicher Aufträge erfüllen;
- o. *Wiederkehrende Leistungen*: Leistungen, die über einen längeren Zeitraum immer wieder in gleicher Art und Qualität benötigt werden.

2. Kapitel Geltungsbereich

1. Abschnitt: Subjektiver Geltungsbereich

Art. 3 Grundsatz

Sofern im Folgenden nicht abweichend geregelt, findet dieses Gesetz auf öffentliche Aufträge der unterstellten Auftraggeberinnen innerhalb und ausserhalb des Staatsvertragsbereichs Anwendung.

Art. 4 Auftraggeberinnen

¹ Diesem Gesetz unterstehen als Auftraggeberinnen, soweit keine gesetzliche Ausnahmebestimmung anwendbar ist:

- a. die Verwaltungseinheiten der zentralen und dezentralen Bundesverwaltung nach Artikel 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997⁸ und den dazu gehörenden Ausführungsvorschriften in der zum Zeitpunkt der Ausschreibung aktuellen Fassung;
- b. die eidgenössischen richterlichen Behörden (ausgenommen Militärgerichte);
- c. die Bundesanwaltschaft;
- d. die eidgenössischen Parlamentsdienste; und

- e. Empfängerinnen und Empfänger von Finanzhilfen des Bundes, sofern sie Waren, Dienstleistungen und Bauleistungen beschaffen, die zu mehr als 50 Prozent der Gesamtkosten mit öffentlichen Geldern finanziert werden.

² Staatliche Behörden sowie öffentliche und private Unternehmen, die öffentliche Dienstleistungen erbringen und die mit ausschliesslichen oder besonderen Rechten ausgestattet sind, unterstehen diesem Gesetz, soweit sie Tätigkeiten in einem der nachfolgenden Sektoren in der Schweiz ausüben, jedoch nur bei Beschaffungen für den beschriebenen Tätigkeitsbereich, nicht aber für ihre übrigen Tätigkeiten und nur soweit diese Tätigkeiten nicht dem wirksamen Wettbewerb ausgesetzt und nach Artikel 7 von der Unterstellung befreit sind:

- a. das Bereitstellen oder das Betreiben fester Netze zur Versorgung der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Produktion, dem Transport oder der Verteilung von Trinkwasser oder die Versorgung dieser Netze mit Trinkwasser;
- b. das Bereitstellen oder das Betreiben fester Netze zur Versorgung der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Produktion, Fortleitung oder der Verteilung von elektrischer Energie und die Versorgung dieser Netze mit elektrischer Energie;
- c. die Versorgung von Beförderungsunternehmen im Luftverkehr mit Flughäfen oder anderen Verkehrseinrichtungen;
- d. die Versorgung von Beförderungsunternehmen im See- oder Binnenschiffsverkehr mit Häfen oder anderen Verkehrseinrichtungen;
- e. das Bereitstellen von Postdiensten aufgrund eines ausschliesslichen Rechts (reservierter Dienst im Sinne des Postgesetzes vom 17. Dezember 2010⁹);
- f. das Bereitstellen oder Betreiben von Netzen zur Versorgung der Öffentlichkeit im Bereich des Schienenverkehrs; vom Staatsvertragsbereich ausgenommen sind alle Tätigkeiten, die nicht unmittelbar mit dem Bereich Verkehr in Verbindung stehen;
- g. das Bereitstellen oder Betreiben fester Netze zur Versorgung der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Produktion, dem Transport oder der Verteilung von Gas oder Wärme oder die Versorgung dieser Netze mit Gas oder Wärme; oder
- h. die Nutzung eines geografisch abgegrenzten Gebiets zum Zwecke der Suche oder Förderung von Erdöl, Gas, Kohle oder anderen Festbrennstoffen.

³ Führt eine Drittperson die Beschaffung für eine oder mehrere Auftraggeberinnen durch, so untersteht diese Drittperson diesem Gesetz wie die von ihr vertretene Auftraggeberin.

Art. 5 Anwendbares Recht

¹ Beteiligen sich mehrere dem Bundesrecht unterstellte Auftraggeberinnen, für die je verschiedene Schwellenwerte gelten, an einer Beschaffung, so sind für die gesamte

⁹ SR 783.0

Beschaffung die Schwellenwerte derjenigen Auftraggeberin massgebend, die den grössten Anteil an der Finanzierung trägt.

² Beteiligen sich mehrere dem Bundesrecht und dem kantonalen Recht unterstellte Auftraggeberinnen an einer Beschaffung, ist das Beschaffungsrecht des Gemeinwesens anwendbar, dessen Auftraggeberin den grössten Teil an der Finanzierung trägt. Überwiegt der kantonale Anteil insgesamt den Bundesanteil, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

³ Mehrere an einer Beschaffung beteiligte Auftraggeberinnen sind im gegenseitigen Einvernehmen befugt, eine gemeinsame Beschaffung in Abweichung von den vorstehenden Grundsätzen dem Recht einer beteiligten Auftraggeberin zu unterstellen.

⁴ Öffentliche oder private Unternehmen mit ausschliesslichen oder besonderen Rechten, die ihnen durch den Bund verliehen wurden oder die Aufgaben im nationalen Interesse erbringen, können wählen, ob sie ihre Beschaffungen dem Recht an ihrem Sitz oder dem Bundesrecht unterstellen.

⁵ Spezialgesetzliche Bestimmungen zur Anwendung des Beschaffungsrechts bleiben vorbehalten.

Art. 6 Anbieterinnen

¹ Dieses Gesetz ist anwendbar auf Anbieterinnen aus der Schweiz, aus Vertragsstaaten des Übereinkommens vom 30. März 2012 über das öffentliche Beschaffungswesen sowie aus anderen Staaten, denen gegenüber die Schweiz sich vertraglich zur Gewährung des Marktzutritts verpflichtet hat, jeweils im Rahmen der gegenseitig eingegangenen Verpflichtungen.

² Anbieterinnen aus anderen Staaten werden ausserhalb des Staatsvertragsbereichs zum Angebot zugelassen, sofern diese Staaten Gegenrecht gewähren. Beschaffungen im Rahmen des Alpentransit-Gesetzes vom 4. Oktober 1991¹⁰ unterstehen nicht dem Gegenrechtsvorbehalt.

³ Der Bundesrat führt eine Liste der Staaten, die vergleichbaren und effektiven Marktzutritt zu ihren Beschaffungsmärkten gewähren. Die Liste wird periodisch nachgeführt und publiziert.

Art. 7 Befreiung der Sektorauftraggeberinnen

¹ Wenn in einem Sektorenmarkt nach Artikel 4 Absatz 2 wirksamer Wettbewerb herrscht, befreit der Bundesrat auf Antrag einer Auftraggeberin hin oder auf Antrag des Interkantonalen Organs für das öffentliche Beschaffungswesen (InöB) die Beschaffungen in diesem Markt ganz oder teilweise von der Unterstellung unter dieses Gesetz. Die Befreiung gilt auch für die Beschaffungen der anderen im gleichen Sektorenmarkt tätigen Auftraggeberinnen.

² Der Bundesrat konsultiert die Wettbewerbskommission, die Kantone und die betroffenen Wirtschaftskreise. Die Wettbewerbskommission kann ihr Gutachten unter Wahrung der Geschäftsgeheimnisse publizieren.

¹⁰ SR 742.104

³ Der Bundesrat kann das Verfahren nach Konsultation des InöB näher regeln.

2. Abschnitt: Objektiver Geltungsbereich

Art. 8 Öffentlicher Auftrag

¹ Ein öffentlicher Auftrag ist ein zwischen einer oder mehreren Auftraggeberinnen und einer oder mehreren Anbieterinnen zur Erfüllung einer staatlichen Aufgabe geschlossener Vertrag. Dieser Vertrag ist gekennzeichnet durch seine Entgeltlichkeit sowie den Austausch von Leistung und Gegenleistung, wobei die charakteristische Leistung durch die Anbieterin erbracht wird.

² Die Verleihung einer Konzession oder die Übertragung einer staatlichen Aufgabe gilt als öffentlicher Auftrag, wenn der Anbieterin ausschliessliche oder besondere Rechte zukommen, die sie im öffentlichen Interesse wahrnimmt, und ihr dafür direkt oder indirekt ein Entgelt oder eine Abgeltung zukommt. Spezialgesetzliche Bestimmungen gehen vor.

Art. 9 Auftragsarten

¹ Es werden folgende Auftragsarten unterschieden:

- a. Bauaufträge;
- b. Lieferaufträge; und
- c. Dienstleistungsaufträge.

² Gemischte Leistungen setzen sich aus Teilleistungen verschiedener Auftragsarten zusammen und bilden ein Gesamtgeschäft. Die Qualifikation des Gesamtgeschäfts folgt der finanziell überwiegenden Auftragsart. Aufträge dürfen nicht mit der Absicht oder Wirkung gemischt oder gebündelt werden, Bestimmungen dieses Gesetzes zu umgehen.

³ Im Staatsvertragsbereich unterstehen diesem Gesetz die Aufträge nach Massgabe der Anhänge 1 – 3.

Art. 10 Schwellenwerte

¹ Dieses Gesetz ist auf öffentliche Aufträge nach Massgabe der Schwellenwerte in der Schwellenwertverordnung vom ...¹¹ anwendbar.

² Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) passt die Schwellenwerte nach Konsultation des InöB und im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) periodisch den Vorgaben der internationalen Verpflichtungen an.

³ Werden für die Realisierung eines Bauwerks mehrere Bauaufträge vergeben, ist der Gesamtwert der Bauarbeiten massgebend. Erreicht der Gesamtwert den Schwellenwert des Staatsvertragsbereichs, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes für

¹¹ SR ...

Beschaffungen ausserhalb des Staatsvertragsbereichs Anwendung, wenn der Wert jedes einzelnen Auftrags 2 Millionen Franken nicht erreicht, und der Wert dieser Aufträge zusammengerechnet 20 Prozent des Gesamtwerts des Bauwerks nicht überschreitet (Bagatellklausel).

Art. 11 Beschaffungen ausserhalb des Staatsvertragsbereichs

Die Bestimmungen zu den Beschaffungen ausserhalb des Staatsvertragsbereichs finden Anwendung auf:

- a. alle Aufträge unterstellter Auftraggeberinnen, die nicht dem Staatsvertragsbereich nach Massgabe der Schwellenwerte in der Schwellenwertverordnung oder der Anhänge 1 – 3 unterstehen;
- b. die Beschaffung von Waffen, Munition, Kriegsmaterial oder, sofern sie für Verteidigungszwecke unerlässlich sind, sonstigen Waren, Dienstleistungen, Bauten, Forschung oder Entwicklung;
- c. Aufträge für die internationale Entwicklungs- und Ostzusammenarbeit, die humanitäre Hilfe sowie die Förderung des Friedens und der menschlichen Sicherheit, soweit eine Beschaffung nicht von der Geltung des Gesetzes ausgenommen ist;
- d. Beschaffungen der Auftraggeberinnen nach Art. 4 Abs. 1 Bst. e.

Art. 12 Ausnahmen

¹ Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf:

- a. die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen im Hinblick auf den gewerblichen Verkauf oder Wiederverkauf und zur Verwendung in der Produktion oder im Angebot von Waren oder Dienstleistungen für einen gewerblichen Verkauf oder Wiederverkauf;
- b. den Erwerb, die Miete oder die Pacht von Land, bestehenden Gebäuden oder sonstigen Immobilien sowie der entsprechenden Rechte daran;
- c. nichtvertragliche Leistungen oder die Unterstützung, die eine Auftraggeberin bietet, einschliesslich Kooperationsvereinbarungen, Zuschüsse, Darlehen, Kapitalbeihilfen, Bürgschaften und Steueranreize;
- d. die Beschaffung von Zahlstellen- oder Wertpapierverwahrungsdienstleistungen, Liquidations- und Verwaltungsdienstleistungen für regulierte Finanzinstitutionen oder von Dienstleistungen betreffend den Verkauf, die Rückzahlung und den Vertrieb öffentlicher Schulden einschliesslich Darlehen, Staatsanleihen und anderen Wertschriften;
- e. Aufträge an Behinderteninstitutionen, Wohltätigkeitseinrichtungen und Strafanstalten;
- f. die Verträge des öffentlichen Personalrechts;
- g. folgende Rechtsdienstleistungen:

1. Vertretung des Bundes oder eines öffentlichen Unternehmens durch eine Anwältin oder einen Anwalt in einem nationalen oder internationalen Schiedsgerichts-, Schlichtungs- oder Gerichtsverfahren und damit zusammenhängende Dienstleistungen,
 2. Rechtsberatung durch eine Anwältin oder einen Anwalt im Hinblick auf ein mögliches Verfahren nach Ziffer 1, wenn eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Angelegenheit, auf die sich die Beratung bezieht, Gegenstand eines solchen Verfahrens werden wird.
- h. Beschaffungen:
1. im Rahmen internationaler humanitärer Nothilfe sowie Agrar- und Ernährungshilfe,
 2. gemäss den besonderen Verfahren oder Bedingungen eines internationalen Abkommens betreffend die Stationierung von Truppen oder die gemeinsame Umsetzung eines Projekts durch Unterzeichnerstaaten,
 3. die gemäss den besonderen Verfahren oder Bedingungen einer internationalen Organisation durchgeführt werden, oder die durch internationale Finanzhilfen, Darlehen oder andere Unterstützung mitfinanziert werden, falls die dabei anwendbaren Verfahren oder Bedingungen mit diesem Gesetz nicht vereinbar wären, oder
 4. im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit, soweit ein äquivalentes lokales Verfahren im Empfängerstaat beachtet wird.

Die Auftraggeberin erstellt über jeden nach Massgabe von Bst. h vergebenen Auftrag einen internen Bericht.

² Die Auftraggeberin kann von der Ausschreibung eines öffentlichen Auftrags absehen, wenn:

- a. dadurch die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet würde;
- b. der Schutz von Gesundheit und Leben von Mensch, Tier und Pflanzen dies erfordert; oder
- c. dadurch bestehende Schutzrechte des geistigen Eigentums verletzt würden.

³ Keiner öffentlichen Ausschreibung bedarf die Beschaffung von Leistungen:

- a. bei Anbieterinnen, denen ein ausschliessliches Recht zur Erbringung solcher Leistungen zusteht;
- b. bei anderen, rechtlich selbstständigen Auftraggeberinnen, die ihrerseits dem Beschaffungsrecht unterstellt sind, soweit die Auftraggeberinnen diese Leistungen nicht im Wettbewerb mit privaten Anbieterinnen erbringen;
- c. bei unselbstständigen Organisationseinheiten einer unterstellten Auftraggeberin; und
- d. bei öffentlichen Unternehmen, über die die Auftraggeberin eine Kontrolle ausübt, die der Kontrolle über ihre eigenen Dienststellen entspricht, soweit diese Unternehmen ihre Leistungen im Wesentlichen für die Auftraggeberin erbringen.

3. Kapitel Allgemeine Grundsätze

Art. 13 Verfahrensgrundsätze

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sind folgende Grundsätze zu beachten:

- a. Die Auftraggeberin führt Vergabeverfahren transparent, objektiv und unparteiisch durch.
- b. Sie trifft Massnahmen gegen Interessenkonflikte, Wettbewerbsabreden und Korruption unter Beachtung der geltenden internationalen Übereinkommen.
- c. Sie achtet in allen Phasen des Verfahrens auf die Gleichbehandlung der Anbieterinnen.
- d. Sie wahrt den vertraulichen Charakter der Angaben der Anbieterinnen. Vorbehalten bleiben die nach der Zuschlagserteilung zu publizierenden Mitteilungen und die im Rahmen dieses Gesetzes zu erteilenden Auskünfte.

Art. 14 Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen

¹ Die Auftraggeberin vergibt einen öffentlichen Auftrag nur an ausländische Anbieterinnen, welche die am Ort der Leistung massgeblichen Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen einhalten. Für die im Ausland erbrachten Leistungen müssen mindestens die Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) nach Massgabe von Anhang 4 eingehalten werden. Die Anbieterinnen verpflichten ihre Subunternehmerinnen, diese Anforderungen einzuhalten.

² Die Auftraggeberin vergibt den Auftrag nur an Anbieterinnen, welche die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit gewährleisten.

³ Sie kann die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, der Arbeitsbedingungen der Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005¹² gegen die Schwarzarbeit sowie der Gleichbehandlung von Frau und Mann durch die Anbieterinnen kontrollieren oder diese Aufgabe einer spezialgesetzlichen Behörde oder einer anderen geeigneten Instanz, insbesondere einem paritätischen Kontrollorgan, übertragen. Zu diesem Zweck kann die Auftraggeberin der Behörde und dem Kontrollorgan die erforderlichen Auskünfte erteilen sowie Unterlagen zur Verfügung stellen. Auf Verlangen hat die Anbieterin die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen nachzuweisen.

⁴ Die Kontrollorgane sowie die mit der Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen befassten Behörden erstatten der Auftraggeberin Bericht über die Ergebnisse der Kontrolle und über allfällige getroffene Massnahmen.

Art. 15 Ausstand

¹ Am Beschaffungsverfahren dürfen auf Seiten der Auftraggeberin oder des Preisgerichts keine Personen mitwirken, die:

¹² SR 822.41

- a. an einem Auftrag ein unmittelbares persönliches Interesse haben;
- b. mit einer Anbieterin oder deren Organen durch Ehe oder eingetragene Partnerschaft verbunden sind oder mit ihr eine faktische Lebensgemeinschaft führen;
- c. mit einer Anbieterin oder deren Organen in gerader Linie oder bis zum dritten Grade in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind;
- d. Vertreterin einer Anbieterin sind oder für eine Anbieterin in der gleichen Sache tätig waren; oder
- e. aufgrund anderer Umstände die für die Durchführung öffentlicher Beschaffungen erforderliche Unabhängigkeit vermissen lassen.

² Ein Ausstandsbegehren ist unmittelbar nach Kenntnis des Ausstandsgrundes vorzubringen.

³ Über Ausstandsbegehren entscheidet die Auftraggeberin unter Ausschluss der betreffenden Person.

Art. 16 Vorbefassung

¹ Anbieterinnen, die an der Vorbereitung der Beschaffung beteiligt waren, sind zum Angebot nicht zugelassen, wenn der ihnen dadurch entstandene Wettbewerbsvorteil nicht mit geeigneten Mitteln ausgeglichen werden kann und dieser Ausschluss den wirksamen Wettbewerb unter den Anbieterinnen nicht gefährdet.

² Geeignete Mittel, um den Wettbewerbsvorteil auszugleichen, sind insbesondere:

- a. die Weitergabe aller wesentlichen Angaben über die Vorarbeiten;
- b. die Bekanntgabe der an der Vorbereitung Beteiligten;
- c. die Verlängerung der Mindestfristen.

³ Eine der öffentlichen Ausschreibung vorgelagerte Marktabklärung durch die Auftraggeberin führt nicht zur Vorbefassung der angefragten Anbieterinnen.

Art. 17 Bestimmung des Auftragswerts

¹ Die Auftraggeberin schätzt den voraussichtlichen Auftragswert.

² Ein Auftrag darf nicht aufgeteilt werden, um die Anwendung dieses Gesetzes zu umgehen.

³ Für die Schätzung des Auftragswerts ist die Gesamtheit der auszuschreibenden Leistungen und Vergütungen, soweit sie sachlich oder rechtlich eng zusammenhängen, zu berücksichtigen. Alle Bestandteile der Vergütung sind einzurechnen, einschliesslich Verlängerungsoptionen und Optionen auf Folgeaufträge sowie sämtliche zu erwartenden Prämien, Gebühren, Kommissionen und Zinsen, ohne die anwendbare Mehrwertsteuer.

⁴ Ausserhalb des Staatsvertragsbereichs wird das massgebliche Verfahren für Bauaufträge anhand des Werts der einzelnen Aufträge bestimmt.

⁵ Bei Verträgen mit bestimmter Laufzeit errechnet sich der Auftragswert anhand der kumulierten Vergütungen über die bestimmte Laufzeit, einschliesslich allfälliger Verlängerungsoptionen.

⁶ Bei Verträgen mit unbestimmter Laufzeit errechnet sich der Auftragswert anhand der monatlichen Vergütung multipliziert mit 48.

Art. 18 Einsichtsrecht

¹ Wird ein Auftrag, dessen Gesamtwert 1 Million Franken erreicht oder überschreitet, einer Anbieterin ohne Wettbewerb vergeben, so steht der Auftraggeberin ein Einsichtsrecht in die Preiskalkulation sowie ein Anspruch auf Überprüfung der anrechenbaren Kosten zu. Ergibt die Überprüfung einen zu hohen Preis, verfügt die Auftraggeberin die Rückerstattung und die Preisreduktion für die Zukunft, sofern der Vertrag keine Regelungen enthält. Als Folge der Überprüfung ist eine Erhöhung des Preises ausgeschlossen.

² Eine Überprüfung des Preises wird durch das zuständige Finanzinspektorat oder die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) bei der Anbieterin durchgeführt. Bei einer ausländischen Anbieterin kann das zuständige Finanzinspektorat oder die EFK die zuständige ausländische Stelle mit der Durchführung der Überprüfung beauftragen, soweit ein angemessener Schutz im Sinne des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz¹³ gewährleistet ist.

³ Der Bundesrat bestimmt die Fälle, in denen kein Einsichtsrecht besteht.

4. Kapitel **Vergabeverfahren**

Art. 19 Verfahrensarten

¹ Aufträge können nach Wahl der Auftraggeberin entweder im offenen oder im selektiven Verfahren vergeben werden.

² Nach Massgabe dieses Gesetzes sowie in Abhängigkeit vom Auftragswert kann ein Auftrag auch im Einladungsverfahren oder im freihändigen Verfahren vergeben werden.

Art. 20 Offenes Verfahren

¹ Im offenen Verfahren schreibt die Auftraggeberin den Auftrag öffentlich aus.

² Alle Anbieterinnen können ein Angebot einreichen.

Art. 21 Selektives Verfahren

¹ Im selektiven Verfahren schreibt die Auftraggeberin den Auftrag öffentlich aus.

² Alle Anbieterinnen können einen Antrag auf Teilnahme stellen.

¹³ SR 235.1

³ Die Auftraggeberin wählt die Anbieterinnen, die ein Angebot einreichen dürfen, aufgrund ihrer Eignung aus.

⁴ Die Auftraggeberin kann die Zahl der zum Angebot zugelassenen Anbieterinnen beschränken, wenn ein wirksamer Wettbewerb gewährleistet bleibt.

Art. 22 Einladungsverfahren

¹ Das Einladungsverfahren findet Anwendung für Aufträge ausserhalb des Staatsvertragsbereichs nach Massgabe der Schwellenwertverordnung.

² Bei Bauaufträgen ist das Einladungsverfahren beschränkt auf Aufträge, deren geschätzter Auftragswert 2 Millionen Franken nicht erreicht.

³ Für die Beschaffung von Waffen, Munition, Kriegsmaterial oder, sofern sie für Verteidigungszwecke unerlässlich sind, sonstigen Waren, Dienstleistungen, Bauten, Forschung oder Entwicklung steht das Einladungsverfahren ohne Beachtung der Schwellenwerte zur Verfügung.

⁴ Im Einladungsverfahren bestimmt die Auftraggeberin, welche Anbieterinnen sie ohne Ausschreibung zur Angebotsabgabe einladen will.

⁵ Es werden wenn möglich mindestens drei Angebote eingeholt.

Art. 23 Freihändiges Verfahren

¹ Im freihändigen Verfahren vergibt die Auftraggeberin einen öffentlichen Auftrag unter Beachtung der Schwellenwerte der Schwellenwertverordnung direkt ohne Ausschreibung. Die Auftraggeberin ist berechtigt, Vergleichsofferten einzuholen und Verhandlungen durchzuführen.

² Das freihändige Verfahren kann unabhängig vom Schwellenwert gewählt werden, wenn eine der nachstehenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a. Es gehen im offenen, selektiven Verfahren oder im Einladungsverfahren keine Angebote oder keine Teilnahmeanträge ein, kein Angebot entspricht den wesentlichen Anforderungen der Ausschreibung, oder es erfüllt keine Anbieterin die Eignungskriterien oder die technischen Spezifikationen.
- b. Es werden im offenen, selektiven Verfahren oder im Einladungsverfahren ausschliesslich Angebote eingereicht, die auf einer Wettbewerbsabrede beruhen.
- c. Aufgrund der technischen oder künstlerischen Besonderheiten des Auftrags oder aus Gründen des Schutzes geistigen Eigentums kommt nur eine Anbieterin in Frage, und es gibt keine angemessene Alternative.
- d. Aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse wird die Beschaffung so dringlich, dass selbst mit verkürzten Fristen kein offenes oder selektives Verfahren durchgeführt werden kann.
- e. Leistungen zur Ersetzung, Ergänzung oder Erweiterung bereits erbrachter Lieferungen, Bau- oder Dienstleistungen müssen der ursprünglichen Anbieterin vergeben werden, weil ein Wechsel der Anbieterin aus wirtschaftlichen

oder technischen Gründen nicht möglich ist, erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder substantielle Mehrkosten mit sich bringen würde.

- f. Die Auftraggeberin beschafft Erstanfertigungen von Waren (Prototypen) oder neuartige Dienstleistungen, die auf ihr Verlangen im Rahmen eines Forschungs-, Versuchs-, Studien- oder Neuentwicklungsauftrags hergestellt oder entwickelt werden.
- g. Die Auftraggeberin beschafft Waren an Warenbörsen.
- h. Die Auftraggeberin kann Waren im Rahmen einer günstigen, zeitlich befristeten Gelegenheit zu einem Preis beschaffen, der erheblich unter den üblichen Preisen liegt (insbesondere bei Liquidationsverkäufen).
- i. Die Auftraggeberin vergibt die Folgeplanung oder die Koordination der Leistungen zur Umsetzung der Planung an die Gewinnerin, die im Rahmen eines vorausgehenden Verfahrens die Lösung einer planerischen Aufgabe erarbeitet hat. Dabei müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:
 - Das vorausgehende Verfahren wurde in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes durchgeführt.
 - Die Lösungsvorschläge wurden von einem unabhängigen Gremium beurteilt.
 - Die Auftraggeberin hat sich in der Ausschreibung vorbehalten, die Folgeplanung oder die Koordination freihändig zu vergeben.

³Die Auftraggeberin erstellt über jeden nach Massgabe von Absatz 2 vergebenen Auftrag einen internen Bericht mit folgendem Inhalt:

- a. Name der Auftraggeberin und der berücksichtigten Anbieterin;
- b. Art und Wert der beschafften Leistung;
- c. Erklärung der Umstände und Bedingungen, welche die Anwendung des freihändigen Verfahrens rechtfertigen.

Art. 24 Planungs- und Gesamtleistungswettbewerb

¹ Die Auftraggeberin, die einen Planungs- oder Gesamtleistungswettbewerb veranstaltet, regelt im Rahmen der Grundsätze dieses Gesetzes das Verfahren im Einzelfall. Die Auftraggeberin kann auf einschlägige Bestimmungen von Fachverbänden verweisen.

² Der Bundesrat bestimmt:

- a. die Wettbewerbsarten;
- b. welche Verfahrensarten anzuwenden sind;
- c. die Anforderungen an die Vorbereitungsarbeiten;
- d. die Modalitäten der technischen Vorprüfung der Wettbewerbsbeiträge vor deren Bewertung durch die Jury;
- e. die Zusammensetzung der Jury und die Anforderungen an die Unabhängigkeit ihrer Mitglieder;

- f. die Aufgaben der Jury;
- g. unter welchen Voraussetzungen die Jury Ankäufe beschliessen kann und unter welchen Voraussetzungen sie für Wettbewerbsbeiträge, die von den Bestimmungen des Wettbewerbsprogramms abweichen, eine Rangierung vornehmen kann;
- h. in welcher Art Preise vergeben werden können sowie die Ansprüche, welche die Gewinnerinnen je nach Wettbewerbsart geltend machen können; und
- i. die Abgeltungen für die Urheberinnen prämierter Wettbewerbsbeiträge in Fällen, in denen die Auftraggeberin der Empfehlung der Jury nicht folgt.

Art. 25 Elektronische Auktionen

¹ Die Auftraggeberin kann für die Beschaffung standardisierter Leistungen im Rahmen eines Verfahrens nach diesem Gesetz eine elektronische Auktion durchführen. In der Ausschreibung oder, falls keine Ausschreibung erfolgt, in den Ausschreibungsunterlagen ist darauf hinzuweisen.

² Die elektronische Auktion erstreckt sich:

- a. auf die Preise, wenn der Zuschlag für den niedrigsten Preis erteilt wird; oder
- b. auf die Preise beziehungsweise die Werte für quantifizierbare Komponenten, wie Gewicht, Reinheit oder Qualität, wenn der Zuschlag für das wirtschaftlich günstigste Angebot erteilt wird.

³ Die Auftraggeberin prüft die Eignungskriterien und die technischen Spezifikationen und nimmt anhand der Zuschlagskriterien und der dafür festgelegten Gewichtung eine erste Bewertung der Angebote vor. Vor Beginn der Auktion stellt sie jeder Anbieterin zur Verfügung:

- a. die automatische Bewertungsmethode, einschliesslich der auf den genannten Zuschlagskriterien beruhenden mathematischen Formel;
- b. das Ergebnis der ersten Bewertung ihres Angebots; und
- c. alle weiteren relevanten Informationen zur Abwicklung der Auktion.

⁴ Alle zugelassenen Anbieterinnen werden gleichzeitig und auf elektronischem Wege aufgefordert, neue beziehungsweise angepasste Angebote einzureichen. Die Auftraggeberin kann die Zahl der zugelassenen Anbieterinnen beschränken, sofern sie dies in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen bekannt gab.

⁵ Die elektronische Auktion kann mehrere aufeinander folgende Phasen umfassen. Die Auftraggeberin informiert alle Anbieterinnen in jeder Phase über ihren jeweiligen Rang.

Art. 26 Verhandlungen

¹ Die Auftraggeberin kann mit Anbieterinnen in Verhandlungen treten über die Leistungen, die Modalitäten ihrer Erbringung sowie die Vergütung, wenn dies in der Ausschreibung vorbehalten ist oder wenn die Bewertung ergibt, dass keines der

Angebote nach den bekannt gegebenen Zuschlagskriterien eindeutig das wirtschaftlich günstigste ist.

² Verhandlungen, soweit sie in der Ausschreibung vorbehalten wurden, sind zulässig, wenn:

- a. unwesentliche Leistungsänderungen objektiv und sachlich geboten sind; oder
- b. nur eine Anbieterin ein Angebot unterbreitet oder ein wirksamer Wettbewerb aus anderen Gründen nicht gewährleistet ist; oder
- c. komplexe Leistungen beschafft werden und der Auftrag oder die Angebote erst auf dem Verhandlungsweg geklärt oder die Angebote objektiv vergleichbar gemacht werden können.

³ Sind die Voraussetzungen für Verhandlungen erfüllt, kann die Auftraggeberin unter den Anbieterinnen, die für den Zuschlag in Frage kommen, diejenigen auswählen, mit denen sie Verhandlungen führen will. Sie berücksichtigt wenn möglich mindestens drei Anbieterinnen.

⁴ Die Auftraggeberin stellt insbesondere sicher, dass

- a. keine Anbieterin in den Verhandlungen benachteiligt oder bevorzugt wird;
- b. die Vertraulichkeit der Angebote auch in den Verhandlungen gewahrt wird;
- c. der Leistungsgegenstand, die Kriterien und Spezifikationen nicht in einer Weise angepasst werden, dass sich die charakteristische Leistung oder der potenzielle Anbieterkreis verändert;
- d. sämtliche Änderungen der Anforderungen allen verbleibenden Anbieterinnen schriftlich mitgeteilt werden; und
- e. alle verbleibenden Anbieterinnen innerhalb einer für alle gleichen Frist ihre endgültigen Angebote einreichen können.

Art. 27 Bekanntgabe und Protokollierung

¹ Die Auftraggeberin gibt den Anbieterinnen im Hinblick auf die Verhandlungen folgendes schriftlich bekannt:

- a. ihr bereinigtes Angebot;
- b. die Angebotsbestandteile, über die verhandelt werden soll;
- c. Fristen und Modalitäten zur Eingabe des endgültigen schriftlichen Angebots.

² Sie hält bei mündlichen Verhandlungen mindestens folgendes in einem Protokoll fest:

- a. die Namen der anwesenden Personen;
- b. die verhandelten Angebotsbestandteile;
- c. die Ergebnisse der Verhandlungen.

Art. 28 Dialog

¹ Bei komplexen Aufträgen sowie bei der Beschaffung innovativer Leistungen kann eine Auftraggeberin im Rahmen eines offenen oder selektiven Verfahrens einen Dialog durchführen. Auf den Dialog ist in der Ausschreibung hinzuweisen.

² Die Auftraggeberin formuliert und erläutert ihre Bedürfnisse und Anforderungen in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen. Sie gibt ausserdem bekannt:

- a. die möglichen Inhalte des Dialogs;
- b. ob und wie die Teilnahme am Dialog und die Nutzung der Immaterialgüterrechte sowie der Kenntnisse und Erfahrungen der Anbieterin entschädigt werden; und
- c. die Fristen und Modalitäten zur Einreichung des endgültigen Angebots.

³ Die Auftraggeberin eröffnet in der Folge mit den nach Massgabe der Ausschreibungsunterlagen ausgewählten Anbieterinnen einen Dialog, mit dem Ziel, den Leistungsgegenstand zu konkretisieren sowie die Lösungswege oder Vorgehensweisen zu ermitteln und festzulegen. Die Auftraggeberin kann das Verfahren in verschiedene aufeinander folgende Phasen aufteilen, in denen jeweils die Zahl der teilnehmenden Anbieterinnen nach sachlichen und transparenten Kriterien verringert wird.

⁴ Die Auftraggeberin beachtet insbesondere die Vertraulichkeit sowie das Gleichbehandlungsprinzip und unterlässt jede den Wettbewerb verfälschende Weitergabe von Informationen, durch die bestimmte Anbieterinnen gegenüber anderen begünstigt oder benachteiligt werden.

⁵ Die Auftraggeberin dokumentiert den Ablauf und den Inhalt des Dialogs in geeigneter und nachvollziehbarer Weise.

⁶ Die im Dialog verbliebenen Anbieterinnen werden über den Abschluss des Dialogs informiert und aufgefordert, auf der Grundlage der mit ihnen in der Dialogphase entwickelten Lösungen und Vorgehensweisen ihr endgültiges Angebot einzureichen.

Art. 29 Rahmenverträge

¹ Die Auftraggeberin kann Rahmenverträge abschliessen, die nach Massgabe dieses Gesetzes ausgeschrieben werden. Gestützt auf einen Rahmenvertrag kann die Auftraggeberin während dessen Laufzeit Einzelaufträge abrufen. Rahmenverträge dürfen nicht mit der Absicht oder der Wirkung verwendet werden, den Wettbewerb zu behindern oder zu beseitigen.

² Die Laufzeit eines Rahmenvertrags beträgt höchstens vier Jahre. Eine automatische Verlängerung ist nicht möglich. In begründeten Fällen kann eine längere Laufzeit vorgesehen werden.

³ Wird ein Rahmenvertrag mit nur einer Anbieterin geschlossen, so werden die auf diesem Rahmenvertrag beruhenden Einzelaufträge entsprechend den Bedingungen des Rahmenvertrags vergeben. Für die Vergabe der Einzelaufträge kann die Auf-

traggeberin die jeweilige Vertragspartnerin schriftlich auffordern, ihr Angebot zu vervollständigen.

⁴ Werden aus zureichenden Gründen Rahmenverträge mit mehreren Anbieterinnen geschlossen, erfolgt der Abruf von Einzelaufträgen nach Wahl der Auftraggeberin entweder nach den Bedingungen des jeweiligen Rahmenvertrags ohne erneuten Aufruf zur Angebotseinreichung oder nach folgendem Verfahren:

- a. Vor Abruf jedes Einzelvertrags konsultiert die Auftraggeberin schriftlich die Vertragspartnerinnen und teilt ihnen den konkreten Bedarf mit.
- b. Die Auftraggeberin setzt ihnen eine angemessene Frist für die Abgabe der Angebote für jeden Einzelvertrag.
- c. Die Angebote sind schriftlich einzureichen und während der Dauer verbindlich, die in der Anfrage genannt ist.
- d. Die Auftraggeberin schliesst den Einzelvertrag mit derjenigen Vertragspartnerin, die gestützt auf die in den Ausschreibungsunterlagen oder im Rahmenvertrag definierten Kriterien das beste Angebot unterbreitet.

5. Kapitel Vergabeanforderungen

Art. 30 Teilnahmebedingungen

¹ Die Auftraggeberin stellt im Rahmen des Vergabeverfahrens und bei der Erbringung der zugeschlagenen Leistungen die Erfüllung der allgemeinen Teilnahmebedingungen durch die Anbieterin, wie die Einhaltung der geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen, die Bezahlung fälliger Steuern und Sozialversicherungsbeiträge, die Gleichbehandlung von Frau und Mann und den Verzicht auf Wettbewerbsabreden sicher.

² Die Auftraggeberin kann insbesondere eine Selbstdeklaration der Anbieterinnen oder die Aufnahme in ein Verzeichnis verlangen, um die Einhaltung der Teilnahmebedingungen nachzuweisen.

Art. 31 Eignungskriterien

¹ Die Auftraggeberin legt in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen die wesentlichen Kriterien zur Eignung der Anbieterin abschliessend fest. Die Kriterien müssen im Hinblick auf das Beschaffungsvorhaben objektiv erforderlich und überprüfbar sein.

² Die Eignungskriterien können insbesondere die fachliche, finanzielle, wirtschaftliche, technische und organisatorische Leistungsfähigkeit sowie die Erfahrung der Anbieterinnen betreffen.

³ Die Auftraggeberin bezeichnet die Nachweise, die seitens der Anbieterinnen zu erbringen sind.

⁴ Die Auftraggeberin darf nicht zur Bedingung machen, dass die Anbieterin bereits einen oder mehrere Aufträge einer unterstellten Auftraggeberin erhalten hat.

Art. 32 Verzeichnisse

¹ Die Auftraggeberin kann ein Verzeichnis geeigneter Anbieterinnen führen.

² Die Auftraggeberin, die ein Verzeichnis führt, veröffentlicht zumindest auf der elektronischen Plattform von Bund und Kantonen folgende Angaben:

- a. Fundstelle des Verzeichnisses;
- b. Information über die hinterlegten Kriterien;
- c. Prüfungsmethoden und Eintragsbedingungen;
- d. Dauer der Gültigkeit und Verfahren zur Erneuerung des Eintrags.

³ Ein transparentes Verfahren muss sicherstellen, dass Gesuchseinreichung, Prüfung beziehungsweise Nachprüfung der Eignung und Eintragung einer Bewerberin in das Verzeichnis oder dessen Streichung aus dem Verzeichnis jederzeit möglich sind.

⁴ In einem konkreten Beschaffungsvorhaben sind auch Anbieterinnen zugelassen, die nicht im Verzeichnis figurieren, sofern sie den Eignungsnachweis erbringen.

⁵ Die Auftraggeberin informiert die darin aufgeführten Anbieterinnen, wenn das Verzeichnis nicht mehr weitergeführt wird.

Art. 33 Zuschlagskriterien

¹ Die Auftraggeberin prüft die Angebote anhand leistungsbezogener Zuschlagskriterien. Sie kann neben dem Preis einer Leistung insbesondere Kriterien berücksichtigen wie Qualität, Zweckmässigkeit, Termine, technischer Wert, Wirtschaftlichkeit, Betriebs- und Lebenszykluskosten, Ästhetik, Nachhaltigkeit, Kreativität, Kundendienst, Lieferbedingungen, Infrastruktur, Innovationsgehalt, Funktionalität, Servicebereitschaft, Fachkompetenz oder Effizienz der Methodik.

² Ausserhalb des Staatsvertragsbereichs kann die Auftraggeberin ergänzend berücksichtigen, inwieweit die Anbieterin Ausbildungsplätze für Lernende in der beruflichen Grundbildung anbietet.

³ Die Auftraggeberin gibt die Zuschlagskriterien und ihre Gewichtung in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen bekannt. Sind Lösungen, Lösungswege oder Vorgehensweisen Gegenstand der Beschaffung, so kann auf eine Bekanntgabe der Gewichtung verzichtet werden.

Art. 34 Technische Spezifikationen

¹ Die Auftraggeberin bezeichnet in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen die erforderlichen technischen Spezifikationen.

² Dabei definiert sie, soweit möglich und angemessen, die technischen Spezifikationen insbesondere bezüglich Leistungs- und Funktionsanforderungen. Sie stützt sich, soweit vorhanden, auf internationale Normen, ansonsten auf in der Schweiz verwendete technische Vorschriften, anerkannte nationale Normen oder Branchenempfehlungen.

³ Technische Spezifikationen in Bezug auf bestimmte Handelsmarken oder -namen, Patente, Urheberrechte, Muster oder Typen sowie der Hinweis auf einen bestimmten

Ursprung oder bestimmte Produzentinnen sind nicht zulässig, es sei denn, dass es keine hinreichend genaue oder verständliche Art und Weise der Beschreibung des Beschaffungsbedarfs gibt und die Auftraggeberin in diesem Fall in die Ausschreibungsunterlagen die Worte «oder gleichwertig» aufnimmt. Die Gleichwertigkeit ist durch die Anbieterin nachzuweisen.

⁴ Die Auftraggeberin kann technische Spezifikationen zur Förderung oder Erhaltung der natürlichen Ressourcen oder des Umweltschutzes vorsehen.

Art. 35 Bietergemeinschaften und Subunternehmerinnen

¹ Bietergemeinschaften und Subunternehmerinnen sind zugelassen.

² Die Auftraggeberin kann die Bildung von Bietergemeinschaften und den Einsatz von Subunternehmerinnen beschränken oder ausschliessen.

³ Mehrfachbewerbungen von Subunternehmerinnen oder von Anbieterinnen im Rahmen von Bietergemeinschaften sind ausgeschlossen, sofern sie in den Ausschreibungsunterlagen nicht ausdrücklich zugelassen sind.

⁴ Die charakteristische Leistung ist grundsätzlich von der Anbieterin zu erbringen.

Art. 36 Lose und Teilleistungen

¹ Die Anbieterin hat grundsätzlich ein Gesamtangebot für den Beschaffungsgegenstand einzureichen.

² Die Auftraggeberin kann den Beschaffungsgegenstand in Lose aufteilen und an eine oder mehrere Anbieterinnen vergeben.

³ Hat die Auftraggeberin Lose gebildet, so können die Anbieterinnen ein Angebot für mehrere Lose einreichen, es sei denn, die Auftraggeberin habe dies in der Ausschreibung abweichend geregelt. Sie kann festlegen, dass eine einzelne Anbieterin nur eine beschränkte Anzahl Lose erhalten kann.

⁴ Behält sich die Auftraggeberin vor, von den Anbieterinnen eine Zusammenarbeit mit Dritten zu verlangen, so kündigt sie dies in der Ausschreibung an.

⁵ Die Auftraggeberin kann in der Ausschreibung vorbehalten, Teilleistungen zuzuschlagen.

Art. 37 Varianten

¹ Den Anbieterinnen steht es frei, zusätzlich zum Angebot der in der Ausschreibung beschriebenen Leistung Varianten vorzuschlagen. Die Auftraggeberin kann diese Möglichkeit in der Ausschreibung beschränken oder ausschliessen.

² Als Variante gilt jedes Angebot, mit dem das Ziel der Beschaffung auf andere Art als von der Auftraggeberin vorgesehen, erreicht werden kann.

Art. 38 Formerfordernisse

¹ Angebote und Anträge auf Teilnahme müssen schriftlich, vollständig und fristgerecht gemäss den Angaben in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen eingereicht werden.

² Angebote und Anträge auf Teilnahme können elektronisch eingereicht werden, wenn dies in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen vorgesehen ist und die seitens der Auftraggeberin definierten Anforderungen eingehalten werden.

6. Kapitel Ablauf des Vergabeverfahrens**Art. 39** Inhalt der Ausschreibung

Die Publikation einer Ausschreibung enthält mindestens folgende Informationen:

- a. Name und Adresse der Auftraggeberin;
- b. Auftrags- und Verfahrensart sowie die einschlägige CPV-Klassifikation, bei Dienstleistungen zusätzlich die einschlägige CPC-Klassifikation;
- c. Beschreibung der Leistungen, einschliesslich der Art und Menge, oder wenn die Menge unbekannt ist, eine diesbezügliche Schätzung, sowie allfällige Optionen;
- d. Ort und Zeitpunkt der Leistung;
- e. Aufteilung in Lose, Beschränkung der Anzahl Lose und Zulassung von Teilangeboten;
- f. Beschränkung oder Ausschluss von Bietergemeinschaften und Subunternehmerinnen;
- g. Beschränkung oder Ausschluss von Varianten;
- h. bei wiederkehrenden Leistungen wenn möglich eine Angabe des Zeitpunkts der nachfolgenden Ausschreibung und einen Hinweis, ob die Angebotsfrist verkürzt wird;
- i. gegebenenfalls einen Hinweis, ob Verhandlungen oder eine elektronische Auktion stattfinden;
- j. gegebenenfalls die Absicht, einen Dialog durchzuführen;
- k. die Frist zur Einreichung von Angeboten oder Teilnahmeanträgen;
- l. Formerfordernisse zur Einreichung von Angeboten oder Teilnahmeanträgen;
- m. die Sprache oder die Sprachen des Verfahrens und des Angebots;
- n. die Eignungskriterien und die geforderten Nachweise;
- o. die Höchstzahl der Anbieterinnen, die im selektiven Verfahren zur Offertstellung eingeladen werden;

- p. die Zuschlagskriterien sowie deren Gewichtung, sofern diese Angaben nicht in den Ausschreibungsunterlagen enthalten sind;
- q. gegebenenfalls den Vorbehalt, Teilleistungen zuzuschlagen;
- r. die Gültigkeitsdauer der Angebote;
- s. die Bezugsquelle für die Ausschreibungsunterlagen sowie eine allfällige Vergütung für den Bezug;
- t. einen Hinweis, ob die Beschaffung in den Staatsvertragsbereich fällt; und
- u. gegebenenfalls eine Rechtsmittelbelehrung.

Art. 40 Inhalt der Ausschreibungsunterlagen

Soweit diese Angaben nicht bereits in der Ausschreibung enthalten sind, geben die Ausschreibungsunterlagen Aufschluss über:

- a. Name und Adresse der Auftraggeberin;
- b. den Gegenstand der Beschaffung, einschliesslich technischer Spezifikationen und Konformitätsbescheinigungen, Pläne, Zeichnungen und notwendiger Instruktionen sowie Angaben zur nachgefragten Menge;
- c. Formerfordernisse und Teilnahmebedingungen für die Anbieterinnen, einschliesslich einer Liste mit Angaben und Unterlagen, welche die Anbieterinnen im Zusammenhang mit den Teilnahmebedingungen einreichen müssen, sowie eine allfällige Gewichtung der Eignungskriterien;
- d. die Zuschlagskriterien sowie deren Gewichtung;
- e. allfällige Anforderungen an die Authentifizierung und Verschlüsselung bei der elektronischen Einreichung von Informationen, wenn die Auftraggeberin die Beschaffung elektronisch abwickelt;
- f. die Regeln, einschliesslich der Angabe jener Angebotselemente, die sich auf die Bewertungskriterien beziehen, nach denen die Auktion durchgeführt wird, wenn die Auftraggeberin eine elektronische Auktion durchführt;
- g. das Datum, die Uhrzeit und den Ort für die Öffnung der Angebote, falls die Angebote öffentlich geöffnet werden;
- h. alle anderen für die Offertstellung erforderlichen Modalitäten und Bedingungen; und
- i. Termine für die Erbringung der Leistungen.

Art. 41 Angebotsöffnung

¹ Im offenen und selektiven Verfahren werden alle fristgerecht eingereichten Angebote durch mindestens zwei Vertreterinnen der Auftraggeberin geöffnet.

² Über die Öffnung der Angebote wird ein Protokoll erstellt. Darin sind mindestens die Namen der anwesenden Personen, die Namen der Anbieterinnen, das Datum der Einreichung ihrer Eingaben, allfällige Angebotsvarianten sowie die jeweiligen Gesamtpreise der Angebote festzuhalten.

Art. 42 Prüfung und Bewertung der Angebote

¹ Die Auftraggeberin prüft die eingegangenen Angebote auf die Einhaltung der Formerfordernisse. Offensichtliche Rechenfehler werden von Amtes wegen berichtigt.

² Die Auftraggeberin kann eine Bereinigung der Angebote durchführen, wenn dies aus Gründen der objektiven Vergleichbarkeit erforderlich und mit dem Gebot der Gleichbehandlung der Anbieterinnen vereinbar ist. Sie kann zu diesem Zweck Erläuterungen der Anbieterinnen einholen. Ablauf und Inhalt der Angebotsbereinigung werden nachvollziehbar festgehalten.

³ Geht ein Angebot ein, dessen Preis im Vergleich zu den anderen Angeboten ungewöhnlich niedrig erscheint, kann die Auftraggeberin bei der Anbieterin zweckdienliche Erkundigungen darüber einholen, ob sie die Teilnahmebedingungen einhält und die weiteren Anforderungen der Ausschreibung verstanden hat.

⁴ Sofern die Eignungskriterien und technischen Spezifikationen erfüllt sind, werden die Angebote nach Massgabe der Zuschlagskriterien objektiv, einheitlich und nachvollziehbar geprüft und bewertet.

⁵ Wenn die umfassende Prüfung und Bewertung der Angebote einen unangemessenen Aufwand erforderte und wenn die Auftraggeberin dies in der Ausschreibung angekündigt hat, kann sie zunächst alle Angebote auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen einer ersten Prüfung unterziehen und demgemäss rangieren. Auf dieser Grundlage wählt sie nach Möglichkeit die drei bestrangierten Angebote aus, die einer weiteren Prüfung und Bewertung unterliegen.

Art. 43 Zuschlag

¹ Das wirtschaftlich günstigste Angebot erhält den Zuschlag.

² Der Zuschlag für weitgehend standardisierte Leistungen kann ausschliesslich nach dem Kriterium des niedrigsten Preises erfolgen.

Art. 44 Vertragsschluss

¹ Der Vertrag mit der Anbieterin darf nach dem Zuschlag und nach dem Ablauf der Beschwerdefrist geschlossen werden, es sei denn, das Bundesverwaltungsgericht habe einer Beschwerde gegen den Zuschlag aufschiebende Wirkung erteilt.

² Ist ein Beschwerdeverfahren gegen die Zuschlagsverfügung hängig, ohne dass die aufschiebende Wirkung verlangt oder gewährt wurde, teilt die Auftraggeberin den Vertragsschluss umgehend dem Gericht mit.

Art. 45 Abbruch

¹ Die Auftraggeberin kann das Vergabeverfahren aus zureichenden Gründen abbrechen, insbesondere wenn:

- a. sie das Vorhaben nicht verwirklicht;

- b. kein Angebot die technischen Spezifikationen und weiteren Anforderungen erfüllt;
- c. aufgrund veränderter Rahmenbedingungen günstigere Angebote zu erwarten sind;
- d. die eingereichten Angebote keine wirtschaftliche Beschaffung erlauben oder den Kostenrahmen deutlich überschreiten;
- e. hinreichende Anhaltspunkte für eine Wettbewerbsabrede unter den Anbieterinnen bestehen; oder
- f. eine wesentliche Änderung der nachgefragten Leistungen erforderlich wird.

² Im Fall eines Abbruchs haben die Anbieterinnen keinen Anspruch auf eine Entschädigung.

Art. 46 Ausschluss vom Verfahren und Widerruf des Zuschlags

Die Auftraggeberin kann bei Vorliegen hinreichender Anhaltspunkte eine Anbieterin von einem Vergabeverfahren ausschliessen, aus einem Verzeichnis streichen oder einen bereits erteilten Zuschlag widerrufen, wenn auf die Anbieterin, ihre Organe, eine beigezogene Dritte oder deren Organe insbesondere einer der folgenden Sachverhalte zutrifft:

- a. wenn sie die Voraussetzungen für die Teilnahme am Verfahren nicht oder nicht mehr erfüllen oder wenn der rechtskonforme Ablauf des Vergabeverfahrens durch ihr Verhalten beeinträchtigt wird;
- b. bei Angeboten und Anträgen auf Teilnahme mit wesentlichen Formfehlern oder wesentlichen Abweichungen von den verbindlichen Anforderungen einer Ausschreibung;
- c. bei unwahren oder irreführenden Aussagen und Auskünften gegenüber der Auftraggeberin;
- d. bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Verbrechens sowie bei einem Verbrechen oder Vergehen zum Nachteil der jeweiligen Auftraggeberin;
- e. bei einem Verstoss gegen anerkannte Berufsregeln sowie Handlungen und Unterlassungen, die ihre berufliche Ehre oder Integrität beeinträchtigen;
- f. wenn sie sich im Konkursverfahren befinden oder aus anderen Gründen als insolvent gelten;
- g. bei Nichtbeachtung, der Arbeitsschutzbestimmungen und der Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, der Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit sowie bei Nichteinhaltung der Bestimmungen zur Vertraulichkeit;
- h. bei einer Verletzung der Bestimmungen zur Bekämpfung der Korruption;
- i. bei einer Verletzung der Bestimmungen über die Schwarzarbeit;
- j. wenn sie sich den angeordneten Kontrollen widersetzen;

- k. bei Nichtbezahlung fälliger Steuern oder Sozialabgaben;
- l. wenn Wettbewerbsabreden getroffen wurden, die eine Beschränkung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken;
- m. im Falle der mangelhaften Erfüllung früherer Aufträge sowie in Fällen, bei denen sie in anderer Weise erkennen liessen, keine verlässlichen und vertrauenswürdigen Vertragspartnerinnen zu sein;
- n. falls sie an der Vorbereitung der Beschaffung beteiligt waren und der dadurch entstehende Wettbewerbsvorteil nicht mit geeigneten Mitteln ausgeglichen werden kann;
- o. falls sie ein ungewöhnlich niedriges Angebot einreichen, ohne auf Aufforderung hin nachzuweisen, dass die Teilnahmebedingungen eingehalten werden, und keine Gewähr für die vertragskonforme Erbringung der ausgeschriebenen Leistungen bieten;
- p. falls eine Anbieterin nach Artikel 47 Absatz 1 von künftigen Vergaben rechtskräftig ausgeschlossen wurde; oder
- q. falls eine Anbieterin ihre Pflichten im Zusammenhang mit dem Einsichtsrecht gemäss Artikel 18 Absatz 1 verletzt.

Art. 47 Sanktionen

¹ Die Auftraggeberin kann die Anbieterin, die selber oder durch ihre Organe in schwerwiegender Weise einen oder mehrere der Tatbestände von Artikel 46 Buchstabe d, g, h und q erfüllt, verwarnen oder von künftigen Aufträgen der jeweiligen Auftraggeberin für die Dauer von bis zu fünf Jahren ausschliessen.

² Diese Sanktionsmöglichkeiten gelten unbeschadet weiterer rechtlicher Schritte gegen die fehlbare Anbieterin oder ihre Organe. Widerhandlungen gemäss Artikel 46 Buchstabe l teilt die Auftraggeberin der Wettbewerbskommission mit.

³ Unter den gleichen Voraussetzungen können die Sanktionen gemäss den Absätzen 1 und 2 auf eine von der Anbieterin beigezogene Dritte oder deren Organe angewendet werden.

⁴ Die Auftraggeberin und die nach gesetzlicher Anordnung zuständigen Behörden melden einen rechtskräftigen Ausschluss nach Absatz 1 einer vom Bundesrat bezeichneten Stelle. Diese Stelle führt eine nicht öffentliche Liste mit den sanktionierten Anbieterinnen und sorgt dafür, dass jede Auftraggeberin Aufschluss darüber erlangen kann, ob eine Anbieterin in der Liste verzeichnet ist und auf welcher Grundlage und für welche Dauer eine Sanktion verfügt wurde. Bund und Kantone stellen einander alle nach diesem Artikel erhobenen Informationen zur Verfügung. Nach Ablauf der Sanktion wird der Eintrag gelöscht.

⁵ Werden für einen öffentlichen Auftrag finanzielle Beiträge gesprochen, so können diese Beiträge ganz oder teilweise entzogen oder zurückgefordert werden, wenn die Auftraggeberin gegen dieses Gesetz verstösst.

7. Kapitel Fristen und Veröffentlichungen, Statistik

Art. 48 Fristen

¹ Bei der Bestimmung der Fristen für die Einreichung der Angebote oder Teilnahmeanträge trägt die Auftraggeberin der Komplexität des Auftrags, der voraussichtlichen Anzahl von Unteraufträgen sowie den Übermittlungswegen Rechnung.

² Im Staatsvertragsbereich gelten folgende Minimalfristen:

- a. im offenen Verfahren: 40 Tage ab Publikation der Ausschreibung für die Einreichung der Angebote;
- b. im selektiven Verfahren: 25 Tage ab Publikation der Ausschreibung für die Einreichung der Teilnahmeanträge und 40 Tage ab Einladung zur Offertstellung für die Einreichung der Angebote.

³ Eine Verlängerung dieser Fristen ist allen Anbieterinnen rechtzeitig anzuzeigen.

⁴ Ausserhalb des Staatsvertragsbereichs beträgt die Frist für die Einreichung der Angebote in der Regel mindestens 20 Tage.

Art. 49 Fristverkürzung im Staatsvertragsbereich

¹ Die Minimalfrist für die Einreichung der Angebote im offenen und selektiven Verfahren sowie die Frist für Teilnahmeanträge im selektiven Verfahren kann in Fällen nachgewiesener Dringlichkeit auf nicht weniger als zehn Tage verkürzt werden.

² Die Auftraggeberin kann die Minimalfrist von 40 Tagen nach Artikel 48 Absatz 2 Buchstabe a um je fünf Tage kürzen, wenn

- a. die Ausschreibung elektronisch publiziert wird;
- b. die Ausschreibungsunterlagen zeitgleich elektronisch publiziert werden; oder
- c. Angebote auf elektronischem Weg entgegengenommen werden.

³ Die Auftraggeberin kann die Minimalfrist von 40 Tagen nach Artikel 48 Absatz 2 Buchstabe a auf nicht weniger als zehn Tage verkürzen, sofern sie mindestens 40 Tage bis höchstens zwölf Monate vor der Publikation der Ausschreibung eine Vorankündigung mit folgendem Inhalt publiziert hat:

- a. Gegenstand der beabsichtigten Beschaffung;
- b. ungefähre Frist für die Einreichung der Angebote oder Teilnahmeanträge;
- c. Erklärung, dass die interessierten Anbieterinnen der Auftraggeberin ihr Interesse an der Beschaffung mitteilen sollen;
- d. Bezugsquelle für die Ausschreibungsunterlagen; und
- e. alle weiteren zu diesem Zeitpunkt bereits verfügbaren Angaben gemäss Artikel 39.

⁴ Die Auftraggeberin kann die Minimalfrist von 40 Tagen nach Artikel 48 Absatz 2 Buchstabe a auf nicht weniger als 10 Tage verkürzen, wenn sie wiederkehrende Leistungen beschafft und bei einer früheren Ausschreibung auf die Fristverkürzung hingewiesen hat.

⁵ Unbeschadet anderer Bestimmungen nach diesem Artikel kann eine Auftraggeberin beim Einkauf gewerblicher Waren oder Dienstleistungen oder einer Kombination der beiden die Frist zur Angebotseinreichung auf nicht weniger als 13 Tage verkürzen, sofern sie die Bekanntmachung der beabsichtigten Beschaffung und die Ausschreibungsunterlagen gleichzeitig elektronisch veröffentlicht. Nimmt die Auftraggeberin Angebote für gewerbliche Waren oder Dienstleistungen elektronisch entgegen, kann sie ausserdem die Frist auf nicht weniger als zehn Tage kürzen.

Art. 50 Veröffentlichungen

¹ Im offenen und selektiven Verfahren veröffentlicht die Auftraggeberin die Ausschreibung, den Zuschlag sowie den Abbruch des Verfahrens auf einer gemeinsam von Bund und Kantonen betriebenen Internetplattform für öffentliche Beschaffungen. Überdies veröffentlicht sie gemäss Artikel 23 Absatz 2 freihändig erteilte Zuschlüsse mindestens im Staatsvertragsbereich. Die Ausschreibungsunterlagen werden in der Regel zeitgleich und elektronisch zur Verfügung gestellt. Der Zugang zu diesen Veröffentlichungen ist unentgeltlich.

² Bei Bauaufträgen und damit verbundenen Lieferungen und Dienstleistungen sind die Ausschreibung und der Zuschlag wenigstens in der Amtssprache am Standort der Baute zu publizieren.

³ Für jede Beschaffung im Staatsvertragsbereich, die nicht in einer Amtssprache der WTO ausgeschrieben wird, veröffentlicht die Auftraggeberin zeitgleich mit der Ausschreibung eine Zusammenfassung der Anzeige in einer Amtssprache der WTO. Die Zusammenfassung enthält mindestens:

- a. den Gegenstand der Beschaffung;
- b. die Frist für die Abgabe der Angebote oder Teilnahmeanträge; und
- c. die Bezugsquelle für die Ausschreibungsunterlagen.

⁴ Im Staatsvertragsbereich erteilte Zuschlüsse sind innerhalb von 72 Tagen zu publizieren. Die Mitteilung enthält folgende Angaben:

- a. Art des angewandten Verfahrens;
- b. Gegenstand und Umfang des Auftrags;
- c. Name und Adresse des Auftraggeberin;
- d. Datum des Zuschlags;
- e. Name und Adresse der berücksichtigten Anbieterin;
- f. Preis des berücksichtigten Angebots (inklusive Mehrwertsteuer).

Art. 51 Aufbewahrung der Unterlagen

¹ Soweit keine weitergehenden Bestimmungen bestehen, bewahren die Auftraggeberinnen alle Unterlagen im Zusammenhang mit einem Beschaffungsverfahren während drei Jahren ab Zuschlag auf.

² Zu den aufzubewahrenden Unterlagen gehören:

- a. die Ausschreibung;
- b. die Ausschreibungsunterlagen;
- c. das Offertöffnungsprotokoll;
- d. die Korrespondenz über das Vergabeverfahren;
- e. die Verhandlungsprotokolle;
- f. Verfügungen im Rahmen des Vergabeverfahrens;
- g. das berücksichtigte Angebot;
- h. Daten zur Rückverfolgbarkeit der elektronischen Abwicklung einer Beschaffung; und
- i. Berichte über im Staatsvertragsbereich freihändig vergebene Aufträge.

Art. 52 Statistik

¹ Der Bund erstellt innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf eines Kalenderjahres zuhanden des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) eine elektronisch geführte Statistik über die Beschaffungen des Vorjahres im Staatsvertragsbereich.

² Die Statistiken enthalten mindestens die folgenden Angaben:

- a. Anzahl und Gesamtwert der öffentlichen Aufträge jeder Auftraggeberin im Staatsvertragsbereich gegliedert nach Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen unter Angabe der CPC- oder CPV-Klassifikation;
- b. Anzahl und Gesamtwert der öffentlichen Aufträge, die im freihändigen Verfahren vergeben wurden;
- c. Schätzungen zu den Angaben gemäss Buchstabe a und b mit Erläuterungen zur eingesetzten Schätzungsmethode, wenn keine Daten vorgelegt werden können.

³ Der Gesamtwert ist jeweils inklusive Mehrwertsteuer anzugeben.

⁴ Die Gesamtstatistik des SECO ist unter Vorbehalt des Datenschutzes und der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen öffentlich zugänglich.

8. Kapitel Rechtsschutz

Art. 53 Eröffnung von Verfügungen

¹ Die Auftraggeberin eröffnet Verfügungen durch Veröffentlichung oder durch individuelle Zustellung an die Anbieterinnen. Die Anbieterinnen haben vor Eröffnung der Verfügung keinen Anspruch auf rechtliches Gehör.

² Die Verfügungen sind summarisch zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

³ Die summarische Begründung eines Zuschlags umfasst:

- a. die Art des Verfahrens und den Namen der berücksichtigten Anbieterin;
- b. den Gesamtpreis des berücksichtigten Angebots oder ausnahmsweise die tiefsten und die höchsten Preise der in das Vergabeverfahren einbezogenen Angebote; und
- c. die ausschlaggebenden Merkmale und Vorteile des berücksichtigten Angebots.

⁴ Die Auftraggeberin darf keine Informationen bekanntgeben, wenn dadurch:

- a. gegen geltendes Recht verstossen oder öffentliche Interessen verletzt würden;
- b. berechnete wirtschaftliche Interessen der Anbieterinnen beeinträchtigt würden; oder
- c. der laudere Wettbewerb zwischen den Anbieterinnen gefährdet würde.

Art. 54 Beschwerde

¹ Gegen Verfügungen der Auftraggeberinnen ist bei einem Auftragswert ab 150 000 Franken die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig.

² Verfügungen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben c und g sind unabhängig vom Auftragswert mit Beschwerde anfechtbar.

³ Für Beschwerden gegen Beschaffungen des Bundesverwaltungsgerichts ist das Bundesgericht direkt zuständig. Auf Beschwerden gegen Beschaffungen des Bundesgerichts findet Artikel 37 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005¹⁴ über das Bundesgericht Anwendung.

⁴ Auf Aufträge ausserhalb des Staatsvertragsbereichs findet ein einfaches und rasches Verfahren mit kurzen Fristen, einfachem Schriftenwechsel und beschränkten Beweismitteln Anwendung. Zuständig ist die Einzelrichterin oder der Einzelrichter am Bundesverwaltungsgericht. Der Entscheid der Einzelrichterin oder des Einzelrichters wird auf Antrag einer Partei summarisch begründet und ist endgültig. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

⁵ Gegen die Vergabe von Aufträgen gemäss Artikel 11 Buchstabe c besteht kein Beschwerderecht.

¹⁴ SR 173.110

Art. 55 Beschwerdeobjekt

¹ Durch Beschwerde anfechtbar sind ausschliesslich die folgenden Verfügungen:

- a. die Ausschreibung des Auftrags;
- b. der Entscheid über die Auswahl der Anbieterinnen im selektiven Verfahren;
- c. der Entscheid über die Aufnahme in oder die Streichung einer Anbieterin aus einem Verzeichnis;
- d. der Zuschlag und dessen Widerruf;
- e. der Abbruch des Verfahrens;
- f. der Ausschluss aus dem Verfahren;
- g. die Verhängung einer Sanktion; und
- h. die Rückerstattung von Vergütungen oder die Preisreduktion als Folge des behördlichen Einsichtsrechts.

² Anordnungen in den Ausschreibungsunterlagen, deren Bedeutung und Tragweite erkennbar sind, müssen zusammen mit der Ausschreibung angefochten werden.

³ Für Beschwerden gegen die Verhängung einer Sanktion finden die Bestimmungen dieses Gesetzes zum rechtlichen Gehör im Verfügungsverfahren, zur aufschiebenden Wirkung und zur Beschränkung der Beschwerdegründe keine Anwendung.

⁴ Verfügungen in Beschaffungsverfahren mit einem Auftragswert von weniger als 150 000 Franken können, mit Ausnahme von Absatz 1 Buchstaben c und g, nicht mit Beschwerde angefochten werden.

Art. 56 Aufschiebende Wirkung

¹ Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

² Während der Dauer der Beschwerdefrist und bis zum Entscheid über ein Gesuch um aufschiebende Wirkung durch das Bundesverwaltungsgericht darf die Auftraggeberin weder den Vertrag mit der berücksichtigten Anbieterin schliessen noch Vorkehren treffen, welche den Ausgang einer Beschwerde präjudizieren können.

³ Das Bundesverwaltungsgericht kann auf Gesuch hin aufschiebende Wirkung gewähren, wenn die Beschwerde als ausreichend begründet erscheint und keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Zur Frage der aufschiebenden Wirkung findet grundsätzlich nur ein Schriftenwechsel statt.

⁴ Ein rechtsmissbräuchliches oder treuwidriges Gesuch um aufschiebende Wirkung findet keinen Schutz. Schadenersatzansprüche der Auftraggeberin und der berücksichtigten Anbieterin sind von den Zivilgerichten zu beurteilen.

Art. 57 Anwendbares Recht

Das Verfügungs- und Beschwerdeverfahren richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968¹⁵, soweit das vorliegende Gesetz nichts anderes bestimmt.

Art. 58 Beschwerdefrist und Beschwerdegründe

¹ Beschwerden müssen schriftlich und begründet innert 20 Tagen seit Eröffnung der Verfügung eingereicht werden.

² Es gelten keine Gerichtsferien.

³ Mit der Beschwerde können gerügt werden:

- a. Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens; sowie
- b. die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts.

⁴ Die Angemessenheit eines Entscheids kann im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens nicht überprüft werden.

⁵ Im freihändigen Verfahren kann nur gerügt werden, es sei das falsche Verfahren angewendet worden.

Art. 59 Akteneinsicht

¹ Im Verfügungsverfahren besteht kein Anspruch auf Akteneinsicht.

² Im Beschwerdeverfahren ist der Beschwerdeführerin auf Gesuch hin Einsicht in die Bewertung ihres Angebots und in weitere entscheidrelevante Verfahrensakten zu gewähren, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Art. 60 Beschwerdeentscheid

¹ Die Beschwerdeinstanz kann in der Sache selbst entscheiden oder diese an die Vorinstanz oder an die Auftraggeberin zurückweisen. Im Falle einer Zurückweisung hat sie verbindliche Anweisungen zu erteilen.

² Erweist sich die Beschwerde als begründet und ist der Vertrag mit der berücksichtigten Anbieterin bereits geschlossen, so stellt die Beschwerdeinstanz lediglich fest, inwiefern die angefochtene Verfügung das anwendbare Recht verletzt.

³ Gleichzeitig mit der Feststellung der Rechtsverletzung gemäss Absatz 2 entscheidet die Beschwerdeinstanz über ein allfälliges Schadenersatzbegehren.

⁴ Der Schadenersatz ist beschränkt auf die erforderlichen Aufwendungen, die der Anbieter im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Einreichung ihres Angebots erwachsen sind.

¹⁵ SR 172.021

Art. 61 Revision

Hat die Beschwerdeinstanz über ein Revisionsgesuch zu entscheiden, so gilt Artikel 60 Absatz 2 sinngemäss.

9. Kapitel **Schlussbestimmungen****Art. 62** Vollzug

¹ Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen. Er kann die Kompetenz dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) oder in den Fällen von Artikel 7, 10 und 52 dem für das Beschaffungswesen zuständigen Bundesamt übertragen.

² Der Bundesrat beachtet die Anforderungen der massgebenden Staatsverträge.

Art. 63 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

¹ Das Bundesgesetz vom 16. Dezember 1994 über das öffentliche Beschaffungswesen wird aufgehoben.

² Das Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995¹⁶ über den Binnenmarkt wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 3

³ Die Beschaffungen von Kantonen und Gemeinden sowie anderer Träger kantonaler und kommunaler Aufgaben sowie die Konzessionsvergabe dieser Auftraggeber im Geltungsbereich der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen von 2015 (IVöB 2015) unterstehen in den Konkordatskantonen ausschliesslich den materiellen und verfahrensrechtlichen Bestimmungen der IVöB 2015, soweit sie die Mindeststandards dieses Gesetzes einhalten.

Art. 8 Abs. 1 und 2

¹ Die Wettbewerbskommission überwacht die Einhaltung dieses Gesetzes und der IVöB 2015 durch Bund, Kantone und Gemeinden sowie andere Träger öffentlicher Aufgaben.

² Sie kann Bund, Kantone und Gemeinden Empfehlungen zu vorgesehenen und bestehenden Erlassen und im Rahmen der IVöB 2015 zu öffentlichen Beschaffungen abgeben.

Art. 9 Abs. 1, Abs. 2 2. Satz, Abs. 2^{bis} und Abs. 3

¹ Beschränkungen des freien Zugangs zum Markt sind in Form einer anfechtbaren Verfügung zu erlassen.

¹⁶ SR 943.02

² In Kantonen, die der IVöB 2015 beigetreten sind, richtet sich der Rechtsschutz gegen Entscheide kantonaler und kommunaler Auftraggeber im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens ausschliesslich nach dieser Vereinbarung.

^{2bis} Die Wettbewerbskommission kann Beschwerde erheben, um feststellen zu lassen, ob ein Entscheid den Zugang zum Markt in unzulässiger Weise beschränkt oder gegen die IVöB 2015 verstösst.

³ (aufgehoben)

Art. 10 Abs. 1

¹ Die Wettbewerbskommission kann eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Verwaltungsbehörden sowie Rechtsprechungsorganen Gutachten über die Anwendung dieses Gesetzes und der IVöB 2015 erstatten.

Regelung des Behördenbeschwerderechts gemäss Vorschlag Vernehmlassung E-IVöB

In der Vernehmlassung zum Entwurf der revidierten IVöB wurde folgende Regelung des Behördenbeschwerderechts in der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vorgeschlagen:

Art. 52 Beschwerde

¹ ...

² ...

³ *Gegen die in Art. 53 Abs. 1 [E-IVöB] bezeichneten Verfügungen kann ausserdem [Variante 1: die Wettbewerbskommission] / [Variante 2: das Interkantonale Organ für das öffentliche Beschaffungswesen (INöB)] Beschwerde erheben mit dem Begehren, die Rechtswidrigkeit der Verfügung feststellen zu lassen.*

⁴

³ Das Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht¹⁷ wird wie folgt geändert:

Art. 23 Abs. 2

² Vorbehalten bleiben die besonderen Zuständigkeiten des Einzelrichters beziehungsweise der Einzelrichterin nach Artikel 111 Buchstaben c bis e des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998¹⁸, nach den Bundesgesetzen über die Sozialversicherung sowie nach dem Bundesgesetz vom [...] über das öffentliche Beschaffungswesen.

¹⁷ SR 173.32

¹⁸ SR 142.31

⁴ Das Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht¹⁹ wird wie folgt geändert:

Art. 83 Bst. f Ziff. 2

2. wenn sich keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt, soweit nicht Beschwerden gegen Beschaffungen des Bundesverwaltungsgerichts, des Bundesstrafgerichts, des Bundespatentgerichts, der Bundesanwaltschaft sowie der oberen kantonalen Gerichtsinstanzen zu beurteilen sind.

Art. 64 Übergangsrecht

Dieses Gesetz findet auf alle Aufträge Anwendung, die nach dem Inkrafttreten öffentlich ausgeschrieben werden oder, soweit keine öffentliche Ausschreibung erfolgt ist, die nach dem Inkrafttreten vergeben werden.

Art. 65 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Datum des Inkrafttretens: ...²⁰

¹⁹ SR 173.110

²⁰ BRB vom ...

Anhang 1
(Art. 9 Abs. 3)

Waren

Waren im Staatsvertragsbereich

Als Waren im Anwendungsbereich des Gesetzes gelten:

- a. für Beschaffungen durch die mit der Verteidigung und Sicherheit beauftragten Auftraggeberinnen, die in den für die Schweiz geltenden internationalen Abkommen als solche bezeichnet werden: die Waren, die in der nachfolgenden Liste des zivilen Materials für Verteidigung und Zivilschutz aufgeführt sind;
- b. für Beschaffungen durch andere Auftraggeberinnen: sämtliche Waren.

Liste des zivilen Materials für Verteidigung und Zivilschutz

	Zoll-Klassifikationsliste (NRZZ) Referenz-Nr.
1. Salz; Schwefel; Erden und Steine; Gips; Kalk und Zement	Kapitel 25
2. Erze, Schlacken und Aschen	Kapitel 26
3. Mineralische Brennstoffe, Mineralöle und Erzeugnisse ihrer Destillation; bitumöse Stoffe; Mineralwachse	Kapitel 27
4. Anorganische chemische Erzeugnisse; anorganische und organische Verbindungen von Edelmetallen, radioaktiven Elementen, Seltenerdmetallen oder Isotopen	Kapitel 28
5. Organische chemische Erzeugnisse	Kapitel 29
6. Pharmazeutische Erzeugnisse	Kapitel 30
7. Düngemittel	Kapitel 31
8. Gerb- oder Farbstoffauszüge; Tannine und ihre Derivate; Pigmente und andere Farbstoffe; Anstrichfarben und Lacke; Kitte; Tinten	Kapitel 32
9. Ätherische Öle und Resinoide; zubereitete Riechstoffe, Körperpflege- und Schönheitsmittel	Kapitel 33

	Zoll-Klassifikationsliste (NRZZ) Referenz-Nr.
10. Seifen, organische grenzflächenaktive Stoffe, zubereitete Waschmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Putzmittel, Kerzen und ähnliche Erzeugnisse, Modelliermassen, Dentalwachse und Zubereitungen zu zahnärztlichen Zwecken auf der Grundlage von Gips	Kapitel 34
11. Eiweissstoffe; Erzeugnisse auf der Grundlage modifizierter Stärken; Klebstoffe; Enzyme	Kapitel 35
12. Pulver und Sprengstoffe; pyrotechnische Artikel, Zündhölzer, Zündmetalllegierungen; leicht entzündliche Stoffe	Kapitel 36
13. Erzeugnisse zu fotografischen und kinematografischen Zwecken	Kapitel 37
14. Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie	Kapitel 38
15. Kunststoffe und Waren daraus	Kapitel 39
16. Kautschuk und Waren daraus	Kapitel 40
17. Häute, Felle (andere als Pelzfelle) und Leder	Kapitel 41
18. Lederwaren; Sattlerwaren; Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Waren aus Därmen	Kapitel 42
19. Pelzfelle und künstliches Pelzwerk; Waren daraus	Kapitel 43
20. Holz, Holzkohle und Holzwaren	Kapitel 44
21. Kork und Korkwaren	Kapitel 45
22. Flechtwaren und Korbmacherwaren	Kapitel 46
23. Halbstoffe aus Holz oder anderen zellulosehaltigen Faserstoffen; Papier oder Pappe für die Wiederaufbereitung (Abfälle und Ausschuss)	Kapitel 47
24. Papier und Pappen; Waren aus Zellstoff, Papier oder Pappe	Kapitel 48
25. Waren des Buchhandels, Presseerzeugnisse oder andere Waren der grafischen Industrie; hand- oder maschinengeschriebene Schriftstücke und Pläne	Kapitel 49
26. Seide	Kapitel 50
27. Wolle, feine oder grobe Tierhaare; Garne und Gewebe aus Rosshaar	Kapitel 51
28. Baumwolle	Kapitel 52
29. Andere pflanzliche Spinnstoffe; Papiergarne und Gewebe aus Papiergarnen	Kapitel 53

	Zoll-Klassifikationsliste (NRZZ) Referenz-Nr.
30. Synthetische oder künstliche Filamente, ausgenommen: 54.07: Gewebe aus Garnen aus synthetischen Filamenten 54.08: Gewebe aus Garnen aus künstlichen Filamenten	Kapitel 54
31. Synthetische oder künstliche Kurzfasern, ausgenommen: 55.11 – 55.16: Garne aus synthetischen oder künstlichen Kurzfasern	Kapitel 55
32. Watte, Filze und Vliesstoffe; Spezialgarne; Bindfäden, Seile und Taue; Seilerwaren, ausgenommen: 56.08: Netze, geknüpft, in Stücken oder als Meterware, aus Bindfäden, Seilen oder Tauen sowie konfektionierte Fischernetze und andere konfektionierte Netze, aus Spinnstoffen	Kapitel 56
33. Teppiche und andere Bodenbeläge aus Spinnstoffen	Kapitel 57
34. Spezialgewebe; getuftete Spinnstoffzeugnisse; Spitzen; Tapisserien; Posamentierwaren; Stickereien	Kapitel 58
35. Gewirkte oder gestrickte Stoffe	Kapitel 60
36. Bekleidung und Bekleidungszubehör, gewirkt oder gestrickt	Kapitel 61
37. Bekleidung und Bekleidungszubehör, weder gewirkt noch gestrickt	Kapitel 62
38. Andere konfektionierte Spinnstoffwaren; Warenzusammenstellungen; Altwaren und Lumpen	Kapitel 63
39. Schuhe, Gamaschen und ähnliche Waren; Teile davon	Kapitel 64
40. Kopfbedeckungen und Teile davon	Kapitel 65
41. Regenschirme, Sonnenschirme, Spazierstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und Teile davon	Kapitel 66
42. Zugerichtete Federn und Daunen und Waren aus Federn oder Daunen; künstliche Blumen; Waren aus Menschenhaaren	Kapitel 67
43. Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen	Kapitel 68
44. Keramische Waren	Kapitel 69
45. Glas und Glaswaren	Kapitel 70
46. Echte Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteine, Schmucksteine oder dergleichen, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen und Waren daraus; Fantasieschmuck; Münzen	Kapitel 71
47. Eisen und Stahl	Kapitel 72
48. Waren aus Gusseisen, Eisen oder Stahl	Kapitel 73

	Zoll-Klassifikationsliste (NRZZ) Referenz-Nr.
49. Kupfer und Waren daraus	Kapitel 74
50. Nickel und Waren daraus	Kapitel 75
51. Aluminium und Waren daraus	Kapitel 76
52. Blei und Waren daraus	Kapitel 78
53. Zink und Waren daraus	Kapitel 79
54. Zinn und Waren daraus	Kapitel 80
55. Andere unedle Metalle; Cermets; Waren aus diesen Stoffen	Kapitel 81
56. Werkzeuge, Messerschmiedewaren, Essbestecke, aus unedlen Metallen; Teile von diesen Waren, aus unedlen Metallen	Kapitel 82
57. Verschiedene Waren aus unedlen Metallen	Kapitel 83
58. Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile dieser Maschinen oder Apparate, ausgenommen: 84.71: Datenverarbeitungsmaschinen, automatisch, und ihre Einheiten; magnetische oder optische Leser, Maschinen zum Aufzeichnen von Daten auf Datenträger in codierter Form und Maschinen zum Verarbeiten solcher Daten, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Kapitel 84
59. Elektrische Maschinen und Apparate und andere elektrotechnische Waren sowie Teile davon; Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte, Fernsehbild- und Fernsehtonaufzeichnungs- oder -wiedergabegeräte sowie Teile und Zubehör für diese Geräte, beschränkt auf: 85.10: Rasierapparate, Haarschneidemaschinen und Haarentferner usw. 85.16: Warmwasserbereiter und Tauchsieder usw. 85.37: Tafeln, Felder, Konsolen, Pulte, Schränke und andere Hilfsmittel usw. 85.38: Für Geräte der Positionen 8535, 8536 oder 8537 bestimmte Teile usw. 85.39: Glühlampen und Entladungslampen usw. 85.40: Glühkathoden-Elektronenröhren, Kaltkathoden-Elektronenröhren usw.	Kapitel 85
60. Schienenfahrzeuge und ortsfestes Gleismaterial, und Teile davon; mechanische (einschliesslich elektromechanische) Signalvorrichtungen für Verkehrswege	Kapitel 86

61. Automobile, Traktoren, Motorräder, Fahrräder und andere Landfahrzeuge; Teile und Zubehör dazu <i>Ausgenommen:</i> 87.05: Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken (z. B. Abschleppwagen, Kranwagen, Feuerwehrgewagen, Betonmischwagen, Strassenkehrwagen, Strassensprengwagen, Werkstattwagen, Wagen mit Röntgenanlagen) usw. 87.08: Teile und Zubehör für Automobile der Nummer 87.01 bis 87.05 usw. 87.10: Panzerkampfwagen und andere selbstfahrende gepanzerte Kampffahrzeuge, auch mit Waffen, Teile davon usw.	Kapitel 87
62. Wasserfahrzeuge	Kapitel 89
63. Optische, fotografische und kinematografische Instrumente, Apparate und Geräte; Mess-, Prüf- oder Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte; Teile und Zubehör für diese Instrumente, Apparate und Geräte <i>Ausgenommen:</i> 90.14: Kompass, einschliesslich Navigationskompass usw. 90.15: Instrumente, Apparate und Geräte für Geodäsie, Topografie usw. 90.27: Instrumente, Apparate und Geräte für physikalische oder chemische Untersuchungen usw. 90.30: Oszilloskope usw.	Kapitel 90
64. Uhrmacherwaren	Kapitel 91
65. Musikinstrumente; Teile und Zubehör für diese Instrumente	Kapitel 92
66. Möbel; medizinisch-chirurgisches Mobiliar; Bettzeug und dergleichen; Beleuchtungskörper, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder und ähnliche Waren; vorgefertigte Gebäude	Kapitel 94
67. Spielzeug, Spiele, Unterhaltungsartikel und Sportgeräte; Teile und Zubehör davon	Kapitel 95
68. Verschiedene Waren	Kapitel 96
69. Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten	Kapitel 97

Anhang 2
(Art. 9 Abs. 3)

Dienstleistungen

Dienstleistungen im Staatsvertragsbereich

Als Dienstleistungen im Staatsvertragsbereich gelten die nachfolgend aufgeführten Leistungen:

	Zentrale Produkteklassifikation (prov. CPC) Referenz-Nr.
1. Instandhaltung und Reparatur	6112, 6122, 633, 886
2. Hotellerie- und andere ähnliche Beherbergungsdienstleistungen	641
3. Restauration und Verkauf von an Ort zu konsumierenden Getränken	642, 643
4. Landverkehr einschliesslich Geldtransport und Kurierdienste, ohne Postverkehr	712 (ausser 71235), 7512, 87304
5. Fracht- und Personenbeförderung im Flugverkehr, ohne Postverkehr	73 (ausser 7321)
6. Postbeförderung im Landverkehr (ohne Eisenbahnverkehr) sowie Luftpostbeförderung	71235, 7321
7. Dienstleistungen von Reisebüros und Reiseorganisatoren	7471
8. Fernmeldewesen	752
9. Versicherungsdienstleistungen; Bankdienstleistungen und Wertpapiergeschäfte ohne Verträge über Finanzdienstleistungen im Zusammenhang mit Ausgabe, Verkauf, Ankauf oder Übertragung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten sowie Dienstleistungen der Zentralbanken	811, 812, 814
10. Dienstleistungen von Immobilienmaklern auf Honorar- oder Vertragsbasis	822
11. Miet- oder Leasingdienstleistungen von Maschinen und Ausrüstung, ohne Führer	83106-83109
12. Miet- oder Leasingdienstleistungen von Gebrauchsgütern	Teil von 832
13. Datenverarbeitung und verbundene Dienstleistungen	84

	Zentrale Produkteklassifikation (prov. CPC) Referenz-Nr.
14. Beratungsdienstleistungen auf dem Gebiet des Rechts des Herkunftslandes und des Völkerrechts	Teil von 861
15. Buchführung, -haltung und -prüfung	862
16. Steuerberatung	863
17. Markt- und Meinungsforschung	864
18. Unternehmungsberatung und verbundene Dienstleistungen	865, 866 ²¹
19. Architektur, technische Beratung und Planung; integrierte technische Leistungen; Stadt- und Landschaftsplanung; zugehörige wissenschaftliche und technische Beratung; technische Versuche und Analysen	867
20. Werbung	871
21. Gebäudereinigung und Hausverwaltung	874, 82201-82206
22. Verpackungsdienstleistungen	876
23. Beratung im Bereich Forstwirtschaft	Teil von 8814
24. Verlegen und Drucken gegen Vergütung oder auf vertraglicher Grundlage	88442
25. Abwasser- und Abfallbeseitigung; sanitäre und ähnliche Dienstleistungen	94

²¹ Ohne Schiedsgerichts- und Schlichtungsleistungen.

Anhang 3
(Art. 9 Abs. 3)**Hoch- und Tiefbauarbeiten (Bauleistungen) im Staatsvertragsbereich**

	Zentrale Produkteklassifikation (prov. CPC) Referenz-Nr.
1. Vorbereitung des Baugeländes und der Baustellen	511
2. Bauarbeiten für Hochbauten	512
3. Bauarbeiten für Tiefbauten	513
4. Montage und Bau von Fertigbauten	514
5. Arbeiten spezialisierter Bauunternehmen	515
6. Einrichtungsarbeiten von Installationen	516
7. Ausbauarbeiten und Endfertigung von Bauten	517
8. Miete oder Leasing von Bau- oder Abbruchausrüstungen, eingeschlossen Personalleistungen	518

Anhang 4
(Art. 14 Abs. 1)

Kernübereinkommen der ILO

Als Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) im Sinne von Artikel 14 Absatz 1 dieses Gesetzes gelten die folgenden Übereinkommen:

1. Übereinkommen Nr. 29 vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (SR 0.822.713.9);
2. Übereinkommen Nr. 87 vom 9. Juli 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes (SR 0.822.719.7);
3. Übereinkommen Nr. 98 vom 1. Juli 1949 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen (SR 0.822.719.9);
4. Übereinkommen Nr. 100 vom 29. Juni 1951 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit (SR 0.822.720.0);
5. Übereinkommen Nr. 105 vom 25. Juni 1957 über die Abschaffung der Zwangsarbeit (SR 0.822.720.5);
6. Übereinkommen Nr. 111 vom 25. Juni 1958 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (SR 0.822.721.1);
7. Übereinkommen Nr. 138 vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (SR 0.822.723.8);
8. Übereinkommen Nr. 182 vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Massnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (SR 0.822.728.2).

...

ruga

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

